

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kiesow

Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2022/002 - Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" in der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow stimmt dem Antrag der SolarBlick GmbH vom 26.02.2025 auf Einstellung des Bauleitplanverfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark an der Bahntrasse Stralsund-Pasewalk“ zu und beschließt dessen Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.
2. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2022 (B/GV GK/2022/002) mit dem Wortlaut

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“ (Umbenennung durch Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 29.01.2024 in Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark an der Bahntrasse Stralsund-Pasewalk“)

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Klein Kiesow entlang der Bahntrasse. Zur Umsetzung des Planungsziels ist das Gebiet in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt schriftlich. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 3 Abs. 1 BauGB) soll durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt werden.

Es ist durch den Vorhabenträger für die Erarbeitung der Planungsunterlagen ein für Bauleitplanung ausgewiesenes Planungsbüro zu beauftragen, das die fachliche Begleitung der Gemeinde Groß Kiesow gewährleistet.

Der Vorhabenträger erklärt die Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für die städtebauliche Planung entstehen. Zur Sicherung der Finanzierung ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets für den Ortsteil Groß Kiesow in der Gemarkung Klein Kiesow entlang der Bahntrasse.

Der Geltungsbereich dieses B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 38 ha und die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Klein Kiesow

Flur: 4

Flurstücke: 26, 27, 32, 19.

Das Plangebiet ist in der Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss dargestellt.“

wird aufgehoben.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Kiesow, den 29.04.2025

J. Herrmann
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 30.04.2025

i.A. S. Fiedler

